

BESCHLUSSVORLAGE V0436/16 öffentlich	Referat	Referat III
	Amt	Ordnungs- und Gewerbeamt
	Kostenstelle (UA)	1101
	Amtsleiter/in	Gaspar, Jürgen
	Telefon	3 05-15 10
	Telefax	3 05-15 09
E-Mail	ordnungsamt@ingolstadt.de	
Datum	14.06.2016	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Ausschuss für Sport, Veranstaltungen und Freizeit	29.06.2016	Vorberatung	
Stadtwerke Ingolstadt Freizeitanlagen GmbH, Aufsichtsrat	12.07.2016	Vorberatung	
Stadtrat	28.07.2016	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Änderung der Verordnung der Stadt Ingolstadt zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei Veranstaltungen und Menschenansammlungen in der Saturn Arena an der Südlichen Ringstraße.

(Referent: Herr Chase)

Antrag:

Die Änderung der Verordnung der Stadt Ingolstadt zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei Veranstaltungen und Menschenansammlungen in der Saturn Arena an der Südlichen Ringstraße wird entsprechend der Anlage 2 zu dieser Sitzungsvorlage beschlossen.

gez.

Helmut Chase
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt: <input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Kurzvortrag:

Die Verordnung der Stadt Ingolstadt zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei Veranstaltungen und Menschenansammlungen in der Saturn Arena in ihrer gegenwärtigen Form basiert größten Teils auf den Erfahrungen der Spiele im Eisstadion an der Jahnstraße und wurde im Dezember 2003 erlassen. Es bedarf nun einiger Änderungen, um den Erfahrungen im Betrieb der Saturn Arena Rechnung zu tragen.

Aufgrund der über die Jahre erfolgten baulichen Veränderungen an der Saturn Arena und den zugehörigen Einrichtungen fehlt es der Verordnung an Bestimmtheit in Bezug auf den Geltungsbereich. So entstanden in der Vergangenheit z. B. Fragen bezüglich der Geltung der Stadionverordnung im Bereich der Panther Sportsbar oder auf den umliegenden Parkflächen. Um es den eingesetzten Sicherheitskräften zu ermöglichen, ihren Auftrag ordnungsgemäß wahrzunehmen und mögliche Gefahren frühzeitig abzuwehren ist eine exakte Eingrenzung des Geltungsbereichs der Verordnung zwingend notwendig.

Da sich der Geltungsbereich der Verordnung auch über den Parkplatz erstrecken soll, muss zukünftig auch bei der Mitnahme von Verbotsgegenständen differenziert werden. Unterschieden wird dann, ob es sich um die Mitnahme von Gegenständen in die Saturn Arena selbst, oder lediglich auf die Flächen um die Saturn Arena (Parkflächen, Grünstreifen etc.) handelt. So können z.B. alkoholische Getränke mit auf den Parkplatz gebracht, also in den Geltungsbereich der Verordnung mitgenommen werden, jedoch nicht in die Saturn Arena selbst. Grund für diese Unterteilung ist, dass es Personen gibt, die zwar den Parkplatz der Saturn Arena nutzen, aber nicht in die Saturn Arena selbst gehen.

Weiterhin wurde es in den letzten Jahren üblich, dass bei Sportveranstaltungen wie Eishockey oder Fußball Choreographien einzelner Fangruppen zur Unterstützung ihrer Mannschaften durchgeführt werden. Hierbei bedienen sich die Fans größerer Fahnen oder selbst entworfener Transparente. Diese Choreographien sind Zeichen einer lebendigen Fankultur der Anhänger von Sportvereinen wie dem FC Ingolstadt und dem ERC Ingolstadt. Nicht zuletzt werden Bilder dieser Choreographien gerne von den Medien verwendet und stellen somit auch eine Art Werbung für Verein und damit auch die Stadt Ingolstadt im erweiterten Sinne dar. Die Verordnung in ihrer aktuell gültigen Fassung verbietet jedoch das Mitführen größerer Fahnen und Transparentträger und macht es dadurch unmöglich, solche Choreographien zuzulassen. Deshalb wurde beim letzten Behördengespräch des ERC Ingolstadt sowohl von den Fanbeauftragten, als auch von der Vereinsführung gegenüber der Stadt Ingolstadt der Wunsch geäußert, Choreographien im Rahmen der sicherheitsrechtlichen Schranken zu ermöglichen. Am 17.03.2016 erhielt das Ordnungs- und Gewerbeamt das beiliegende Schreiben (Anlage 3) des Geschäftsführers des ERC Ingolstadt, Herrn Claus Gröbner, in dem dieser die Bitte nach der Ausnahmeregelung noch einmal äußert. Das Anfügen des Absatzes 3 in § 4 der Verordnung soll es den Sicherheitskräften im Einzelfall, unter Abschätzung der Gefahrenlage ermöglichen, Ausnahmen vom Verbot des Mitführens größerer Fahnen oder Transparentträger zuzulassen. Letzten Endes obliegt die Entscheidungsgewalt im Einzelfall immer noch den Sicherheitskräften vor Ort, um Ausnahmen zuzulassen oder gegebenenfalls zu verwehren. Eine solche Regelung existiert bereits in der Verordnung für den AUDI Sportpark. Hier gibt es bisher keine negativen Erfahrungen im Zusammenhang mit der Erteilung solcher Ausnahmen. Somit wäre es auch notwendig den rechtlichen Rahmen für die Gewährung von Ausnahmen des o.g. Verbotes in der Saturn-Arena zu schaffen. Die DEL-Spielzeit 2016/2017 beginnt am 16.09.2016, somit würden die Änderungen bereits zu dieser Spielzeit gelten. Als Anlage 1 wurde eine Synopse angefügt, aus der die geplanten Änderungen ersichtlich sind.

